

BGer 6B 1069/2020 vom 22. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1069_2020

FR: TF 6B 1069/2020 du 22 septembre 2020

IT: TF 6B 1069/2020 del 22 settembre 2020

Regeste

Nichtanhandnahme (Urkundenfälschung); Rückzug | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. Strafrechtliche Abteilung 22.09.2020 6B 1069/2020 (6B_1069/2020)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit pénal 22.09.2020 6B 1069/2020 (6B_1069/2020)

Tribunale federale I Corte di diritto penale 22.09.2020 6B 1069/2020 (6B_1069/2020)

Nichtanhandnahme (Urkundenfälschung); Rückzug | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 6B_1069/2020
Verfügung vom 22. September 2020 Strafrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Denys, Präsident, Gerichtsschreiberin Arquint Hill. Verfahrensbeteiligte A._____,
vertreten durch Rechtsanwältin Mylène Cina, Beschwerdeführer, gegen Staatsanwaltschaft
des Kantons Wallis, Zentrales Amt, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Nichtanhandnahme
(Urkundenfälschung); Rückzug, Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonsgerichts des
Kantons Wallis, Strafkammer, vom 5. August 2020 (P3 20 141). Erwägungen: Die am 18.
August 2020 durch den Beschwerdeführer eingereichte (Beschwerde-) Eingabe wurde mit
Schreiben vom 14. und 18. September 2020 durch dessen bevollmächtigte Rechtsanwältin
zurückgezogen (act. 6 und 10). Dieser muss sich ihr Verhalten wie eigenes anrechnen
lassen. Das Verfahren wird folglich wegen Rückzugs der (Beschwerde-) Eingabe
abgeschrieben. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch unzulässig und darauf nicht
einzutreten gewesen, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG
nicht genügt. Demnach verfügt der Präsident: 1. Das Verfahren wird infolge Rückzugs der
(Beschwerde-) Eingabe von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. 2. Es werden keine
Kosten erhoben. 3. Diese Verfügung wird den Parteien und dem Kantonsgericht des
Kantons Wallis, Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. September 2020 Im
Namen der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Denys Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.